



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/4881 –

Frage Nummer 11 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Köhler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welcher Anteil aller in Bayern lebenden Schutzsuchenden (also insgesamt aller Asylbewerber im laufenden Asylverfahren, anerkannten Flüchtlinge, Geduldeten, abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber) leidet unter psychischen Erkrankungen (falls möglich, bitte auch in leichte und schwere psychischen Erkrankungen differenzieren), welcher Anteil der in Bayern lebenden straftätig gewordenen Schutzsuchenden (also insgesamt aller Asylbewerber im laufenden Asylverfahren, anerkannten Flüchtlinge, Geduldeten, abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber) leidet unter psychischen Erkrankungen (falls möglich, bitte auch in leichte und schwere psychischen Erkrankungen differenzieren) und welcher Anteil der in Bayern lebenden abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber leidet unter psychischen Erkrankungen (falls möglich, bitte auch in leichte und schwere psychischen Erkrankungen differenzieren)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die erbetenen Daten zu psychischen Erkrankungen liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Dies gilt auch für die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), welche die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft enthält. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Psychische Erkrankungen werden in der PKS jedoch nicht erfasst und sind somit auch nicht automatisiert recherchierbar. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.